



Dienstvertrag mit einem externen Datenschutzbeauftragten

zwischen

[Firma

Adresse]

- Auftraggeber des Datenschutzbeauftragten -
nachstehend *Auftraggeber* genannt

und

[Name / Firma

Adresse]

- Externer Datenschutzbeauftragter -
nachstehend *Beauftragter* genannt

1. Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Beauftragte übernimmt im Zusammenhang mit seiner Benennung zum externen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers für den Auftraggeber die Erbringung von Leistungen eines Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Benennung zum Datenschutzbeauftragten erfolgt mittels separater Erklärung.

2. Pflichten des Beauftragten

(1) Der Beauftragte wird seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach eigenem billigem Ermessen grundsätzlich höchstpersönlich erfüllen. Daneben kann sich der Beauftragte durch von ihm zu beschäftigendes Hilfspersonal als Ressource im Sinne von Art. 38 Abs. 2 DSGVO unterstützen lassen.

(2) Höchstpersönliche Leistungen schuldet der Beauftragte im Umfang von maximal _____ Stunden pro Kalenderwoche. Im Übrigen kann er die Leistungen durch sein Hilfspersonal erbringen lassen. Als Hilfspersonal wird der Beauftragte nur eigene Arbeitnehmer einsetzen.

3. Stellung des Beauftragten

(1) Der Auftraggeber bindet den Beauftragten entsprechend Art. 38 Abs. 1 DSGVO ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen ein.

(2) Der Beauftragte berichtet gemäß Art. 38 Abs. 3 S. 3 DSGVO unmittelbar der höchsten Managementebene des Auftraggebers. Der Beauftragte hat nicht das Recht, den Auftraggeber in irgendeiner Weise zu vertreten.



(3) Die Parteien treffen im Rahmen einer Anlage zu diesem Vertrag organisatorische Absprachen, insbesondere über die Eingliederung des Beauftragten in den Betrieb des Auftraggebers sowie den Umfang und die zeitliche Lage der Präsenz des Beauftragten im Betrieb des Auftraggebers. Der Beauftragte wird nicht weitergehend in den Betrieb des Auftraggebers eingebunden. Dem Beauftragten obliegt insbesondere kein Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten des Auftraggebers.

(4) In der Anlage nach Absatz 3 werden ferner die vom Auftraggeber dem Beauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben im gemäß Art. 39 DSGVO zur Verfügung zu stellenden Ressourcen im Sinne von Art. 38 Abs. 2 DSGVO konkretisiert.

(5) Soweit sich organisatorische Absprachen nicht aus diesem Vertrag oder Anlagen zu diesem Vertrag ergeben, werden die Parteien solche nach Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich treffen. Diese einvernehmlichen Konkretisierungen bedürfen der Schriftform im Sinne von § 126 Abs. 1 BGB.

4. Nachweis und Aufrechterhaltung der Fachkunde

(1) Der Beauftragte hat dem Auftraggeber zum Nachweis seines Fachwissens im Sinne von Art. 37 Abs. 5 DSGVO die entsprechenden Nachweise (z.B. durch Aus- und Fortbildungsbescheinigungen) vor dem Abschluss dieses Vertrages in Kopie auszuhändigen.

(2) Während der Laufzeit dieses Vertrages hat sich der Beauftragte eigenverantwortlich um die erforderlichen Fortbildungen zur Aufrechterhaltung seines Fachwissens zu kümmern. Soweit der Auftraggeber dem Beauftragten Fortbildungen nach Maßgaben des Abschnitt 6 Absatz 7 finanziert, hat der Beauftragte dem Auftraggeber unaufgefordert Kopien der entsprechenden Nachweise zukommen zu lassen. Im Übrigen hat der Beauftragte dem Auftraggeber Nachweise über eigeninitiativ absolvierte Fortbildungen auf Anforderung in Kopie zur Verfügung zu stellen.

5. Höhe und Fälligkeit der Vergütung

(1) Die Leistungen als externer Datenschutzbeauftragter erbringt der Beauftragte gegen eine pauschale Vergütung in Höhe von _____ EUR pro Monat. Ausgenommen hiervon sind einzelne Zusatzleistungen nach Absatz 4, für die eine gesonderte Vergütung fällig wird.

- (2) Durch die monatliche Pauschalvergütung nach Absatz 1 abgegolten sind insbesondere die
- Mitwirkung an der Bearbeitung der ersten _____ (Anzahl) von betroffenen Personen an den Auftraggeber gerichteten Auskunfts-, Lösungs-, Berichtigungs-, Beschränkungs-, Datenübertragungs- und Widerspruchersuchen pro Kalendermonat, durch die zielgerichtete Weiterleitung dieser Ersuchen an die zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers, welche der Auftraggeber auf Verlangen zu benennen hat und auf Wunsch inklusive einer Beratung des Auftraggebers in Bezug auf diese Ersuchen;
 - Bearbeitung oder gegebenenfalls zielgerichtete Weiterleitung datenschutzrechtlich relevanter Anfragen im Sinne von Art. 38 Abs. 4 DSGVO an die zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers, welche der Auftraggeber auf Verlangen zu benennen hat;
 - Kommunikation mit der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 55 und Art. 56 DSGVO, mit Ausnahme der Kommunikation im Zusammenhang mit Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 33 DS-GVO;



Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum Siegen

- d) Bereitstellung und regelmäßige Pflege von Formularen und Musterdokumenten (z. B. standardisierte Antwortmuster in Bezug auf Anfragen betroffener Personen);
- e) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.

(3) Mit der monatlichen Pauschalvergütung nach Absatz 1 sind lediglich die eigenen Leistungen des Beauftragten abgegolten. Der Anspruch des Beauftragten auf Unterstützung sowie die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen durch den Auftraggeber gemäß Art. 38 Abs. 3 DSGVO bleibt unberührt. Gleiches gilt für etwaige Ansprüche auf den Ersatz von Aufwendungen.

(4) Zusatzleistungen nach Maßgabe dieses Absatzes 4 werden durch den Beauftragten nur nach separater Anforderung des Auftraggebers erbracht. Zusätzlich zu der monatlichen Pauschalvergütung gemäß Absatz 1, wird für die nachfolgenden Leistungen zudem eine gesonderte Vergütung fällig:

- a) die Mitwirkung an der Bearbeitung von Auskunfts-, Löschungs-, Berichtigungs-, Datenübertragungs- und Widerspruchersuchen von betroffenen Personen die über die in Absatz 2 Buchstabe a) festgelegte Anzahl pro Kalendermonat hinausgehen;
- b) die Schulung von Beschäftigten des Auftraggebers im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO in Bezug auf die Erfordernisse des Datenschutzes;
- c) die Mitwirkung bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen im Sinne von Art. 35 DSGVO;
- d) die Mitwirkung bei der Erstellung betrieblicher Anweisungen und Richtlinien zum datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten, etwa hinsichtlich des Umgangs mit E-Mail und Internet am Arbeitsplatz;
- e) die Mitwirkung bei der Erstellung betrieblicher Anweisungen und Richtlinien zur datenschutzkonformen Verarbeitung personenbezogener Daten;
- f) die Wahrnehmung von Terminen an anderen Orten als dem Sitz des Auftraggebers, insbesondere die Durchführung von Überprüfungen („Audits“) bei Subunternehmern, Lieferanten oder anderen für den Auftraggeber tätigen Dienstleistern sowie die Durchführung von Kontrollen im Rahmen von Auftragsverhältnissen gemäß Art. 28 DSGVO;
- g) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DS-GVO, einschließlich entsprechender Meldungen gemäß Art. 33 DSGVO sowie vorbeugender Maßnahmen zur Verhinderung von Verletzungen und vorbereitender Maßnahmen im Hinblick auf adäquate Reaktionen auf Verletzungen;
- h) die Bearbeitung konkreter Anfragen des Managements oder Beschäftigter des Auftraggebers zum Datenschutz über das Tagesgeschäft hinaus, insbesondere im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Beurteilung von Marketing-, Werbe- oder Vertriebsmaßnahmen sowie die datenschutzrechtliche Beurteilung neuer Geschäftsmodelle;
- i) die Entwicklung eines neuen sowie die Fortentwicklung oder Beurteilung eines vorhandenen Datenschutzmanagementsystems oder Teile desselben.

Für die vorgenannten Leistungen stellt der Beauftragte ein Honorar von _____ EUR pro Stunde in Rechnung. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von vollen 15 (fünfzehn) Minuten.

(5) Für die nach Aufwand zu vergütenden Zusatzleistungen nach Absatz 4 stellt der Beauftragte dem Auftraggeber mit der Rechnungstellung entsprechende Leistungsnachweise zur Verfügung, aus denen Inhalt und Umfang der jeweils erbrachten Leistungen zu entnehmen sind.



(6) Die Vergütung ist jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig. Die Rechnungstellung erfolgt zu Beginn eines Kalendermonats für den vorausgegangenen Kalendermonat.

(7) Die nach diesem Abschnitt festgelegte Vergütung versteht sich jeweils zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

6. Ersatz von Aufwendungen

(1) Soweit der Beauftragte für seine Leistungen Hilfspersonal im Sinne von Abschnitt 2 Absatz 2 S. 2 und 3 einsetzt, kann er die Aufwendungen hierfür gegenüber dem Auftraggeber separat abrechnen. Die zu erstattenden Aufwände entsprechen dem beim Beauftragten tatsächlich angefallenen Aufwand. Im Rahmen von pauschal vergüteten Leistungen nach Abschnitt 5 Absatz 1 und 2 ist der Aufwand für das Hilfspersonal begrenzt auf die Hälfte des in Abschnitt 5 Absatz 4 bestimmten Honorars pro Stunde; für aufwandsbezogen vergütete Leistungen nach Abschnitt 5 Absatz 4 ist der Aufwand für das Hilfspersonal begrenzt auf die Höhe des festgelegten Honorars pro Stunde.

(2) Der Beauftragte wird durch den Einsatz von Hilfspersonal zu erstattenden Aufwände nach Absatz 1 in seinen Rechnungen separat ausweisen. Für alle Tätigkeiten des Hilfspersonals wird der Beauftragte seinen Rechnungen Stundennachweise entsprechend Abschnitt 5 Absatz 5 beifügen, aus denen die Zuordnung jeder Tätigkeit zu pauschal oder aufwandsbezogen vergüteten Leistungen hervorgeht.

(3) Reisekosten und Reisezeiten, die durch An- und Abreise zum Sitz des Auftraggebers verursacht werden, sind sowohl mit der pauschalen monatlichen Vergütung nach Abschnitt 5 Absatz 1 als auch mit der aufwandsbezogenen Vergütung nach Abschnitt 5 Absatz 4 abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

(4) Reisekosten, die durch An- und Abreise zu Terminen an anderen Orten als dem Sitz des Auftraggebers oder dem Ort der geschäftlichen Niederlassung des Beauftragten verursacht werden, stellt der Beauftragte dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung. Der Beauftragte weist die jeweiligen Kosten auf seiner Rechnung aus und legt seiner Rechnung die Kopien von Rechnungen Dritter bei.

(5) Reisezeiten werden mit einem Betrag von _____ EUR pro Stunde vergütet, berechnet ab dem Ort der geschäftlichen Niederlassung des Beauftragten. Der Beauftragte weist die zu vergütenden Reisezeiten separat auf seiner Rechnung aus.

(6) Der Beauftragte und sein Hilfspersonal sind in der Wahl des Reisemittels, der Unterkunft sowie der Verpflegung frei und unterliegen insbesondere nicht den Weisungen des Auftraggebers. Sie werden jedoch bei ihrer Wahl in angemessenem Umfang auf die Wirtschaftlichkeit achten.

(7) Der Auftraggeber ersetzt dem Beauftragten Aufwendungen, die ihm zwecks Fortbildung seiner eigenen Person entstehen (beispielsweise Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen oder Fachlektüre). Hierzu zählen auch die Aufwendungen für An- und Abreise zu etwaigen Fortbildungsveranstaltungen. Die Reisezeiten sowie die Zeiten der Fortbildung selbst werden vom Auftragnehmer nicht vergütet.



Der Beauftragte weist die jeweiligen Kosten auf seiner Rechnung aus und legt seiner Rechnung die Kopien von Rechnungen Dritter bei.

(8) Den Parteien steht es frei, Grenzen des Aufwendungsersatzes im Rahmen von festgelegten Pauschalen oder Höchstbeträgen (beispielsweise für Unterkunft, Verpflegung, Parkgebühren sowie Entfernungspauschalen für Fahrten mit dem KFZ oder erstattungsfähige Klassen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. Flugreisen) als Anlage zu diesem Vertrag festzulegen.

7. Laufzeit und Beendigung

(1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von ____ Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung oder beginnend ab dem _____ (Datum). Der Vertrag verlängert sich jeweils zum Laufzeitende um weitere ____ Jahre, wenn er nicht vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ____ Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Der Beauftragte verzichtet bereits mit Abschluss dieses Vertrages auf das Recht, das ihm durch die Benennung zum Datenschutzbeauftragten seitens des Auftraggebers übertragene Amt vor der Beendigung der Laufzeit dieses Vertrages einseitig niederzulegen.

Kündigt der Beauftragte diesen Vertrag, so gilt diese Kündigung zugleich als Niederlegung des Amtes des Datenschutzbeauftragten. Die Niederlegung des Amtes des Datenschutzbeauftragten wird in diesem Falle gleichsam zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wirksam.

(3) Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn er die Benennung des Beauftragten zum Datenschutzbeauftragten wirksam widerrufen hat oder die Benennung aus einem anderen, vom Beauftragten zu vertretenden Grund vor Ablauf dieses Vertrages endet.

8. Haftung des Beauftragten

(1) Die Haftung des Beauftragten für nur leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung des Beauftragten kalenderjährlich auf _____ EUR begrenzt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren oder wenn der Beauftragte den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(3) Der Beauftragte haftet gegenüber dem Auftraggeber für das Verschulden des von ihm eingesetzten Hilfspersonals wie für eigenes Verschulden. Im Falle der Haftung des Beauftragten für das Verschulden des Hilfspersonals gelten die Absätze 1 und 2 zugunsten des Hilfspersonals entsprechend.

(4) Der Beauftragte hat während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von _____ EUR zu unterhalten. Diese Versicherung muss dabei auch diejenigen Schäden decken, für die der Beauftragte gemäß §§ 278, 831 BGB einzustehen hat.



(5) Der Beauftragte hat dem Auftraggeber unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages eine Bestätigung seines Versicherers über die bestehende Berufshaftpflichtversicherung und deren Deckungssumme zukommen lassen. Im weiteren Verlauf hat der Beauftragte dem Auftraggeber einen entsprechenden Nachweis alle ____ Jahre unaufgefordert zu übermitteln.

9. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

(1) Der Beauftragte verpflichtet sich, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers wie ein Handelsvertreter entsprechend § 90 HGB zu schützen. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

(2) Daneben sind die Maßgaben des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und die daraus erwachsenden Handlungsbeschränkungen für Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers von dem Beauftragten sowie dessen Hilfspersonal zu beachten.

(3) Durch die Benennung zum Datenschutzbeauftragten unterliegt der Beauftragte ferner den Verschwiegenheitsverpflichtungen aus Art. 38 Abs. 5 DSGVO und § 38 Abs. 2 BDSG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 S. 2 BDSG (neue Fassung) sowie § 203 Abs. 4 S. 1 StGB.

(4) Im Rahmen der Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen hat der Beauftragte die schützenswerten Interessen des Auftraggebers zu beachten. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Beauftragte gemäß Art. 39 Abs. 1 Buchstaben d) und e) DSGVO berechtigt ist, sich selbstständig und unmittelbar an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Den Beauftragten trifft gegenüber der Aufsichtsbehörde nur die Verschwiegenheitsverpflichtung zum Schutz der betroffenen Personen. Die Parteien vereinbaren, dass der Beauftragte dem Auftraggeber die Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde regelmäßig vorab ankündigt, um dem Auftraggeber Gelegenheit zu geben, für eine kurzfristige Abhilfe zu sorgen und eine Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde zu vermeiden.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Benennung des Beauftragten als solche sowie Nachweise seines Fachwissens im Sinne von Art. 37 Abs. 5 DSGVO gegenüber Dritten offenlegen, soweit ein berechtigtes Interesse hieran besteht. Dies betrifft insbesondere die Offenlegung gegenüber der Aufsichtsbehörde oder gegenüber dem eigenen Auftraggeber im Falle einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

(6) Dieser Vertrag ist von beiden Parteien geheim zu halten. Die Offenlegung der Inhalte insgesamt oder Teilen hiervon erfordert die vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei. Die Zustimmung bedarf der Schriftform im Sinne von § 126 Abs. 1 BGB und ist für jede neue Offenlegung separat einzuholen. Hiervon ausgenommen ist die Offenlegung auf Basis einer gesetzlichen oder behördlich angeordneten Verpflichtung. Ausgenommen ist ferner die Offenlegung gegenüber einem Dritten, der von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, sofern dieser bei der Offenlegung angewiesen wird, den Vertrag im Übrigen geheim zu halten.

10. Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag stellt die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar und ersetzt – soweit vorhanden – sämtliche früheren Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.



(2) Jedwede Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag, etwa im Rahmen zusätzlicher Anlagen, sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform im Sinne von § 126 Abs. 1 BGB; andere Formen, insbesondere die elektronische Schriftform im Sinne von §§ 126 Abs. 3, 126a BGB sowie die Textform gemäß § 126b BGB sind nicht ausreichend. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

(4) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist _____ (Ort), Deutschland.

(6) Diesem Vertrag werden die Informationen gemäß der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) als Anlage beigefügt.

Für den Auftraggeber:

Der Beauftragte:

_____, den _____
Ort Datum

_____, den _____
Ort Datum

- Auftraggeber -

- Beauftragter -

Anhänge

Hinweise:

Aus Sicht des Beauftragten, der in seiner Rolle als externer Datenschutzbeauftragter als Dienstleister fungiert, sind die Informationen gem. §§ 2 ff. DL-InfoV als Anlage beizufügen (siehe auch Abschnitt 10 Absatz 6), um Bußgelder zu vermeiden.

Als Anhang sollte zudem das Dokument, welches die Benennung des durch diesen Dienstvertrag Beauftragten zum Datenschutzbeauftragten nachweist, beigefügt werden.

Sofern dem Beauftragten im Rahmen seiner Tätigkeit absehbar vertrauliche Informationen / Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers bekannt werden, ist daneben der Abschluss einer Vereinbarung zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Informationen anzuraten.